



Stellungnahme der Landestierärztekammer Hessen zum Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung

Die Zusammenfassung der verschiedenen jagdlichen Verordnungen in eine einzige Hessische Jagdverordnung ist zu begrüßen, da somit eine größere Transparenz der gesetzlichen Vorgaben erzielt werden kann.

Es ist aber zu bedauern, dass die Landestierärztekammer Hessen nicht in den Verteilerkreis zur Stellungnahme aufgenommen worden ist. So ergeben sich immer wieder Fragestellungen zu Wildtieren und zur Jagd, die unmittelbar auf das Tun eines Tierarztes einwirken, so dass die Möglichkeit einer Stellungnahme seitens der Kammer notwendig und richtig erscheint.

Die Anmerkungen der LTK Hessen sind eingerückt.

Entwurf der Jagdverordnung

§ 1: Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

(1) Über die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), genannten Tierarten hinaus unterliegen dem Jagdrecht:

1. Haarwild

- Marderhund
- Mink
- Nutria (Sumpfbiber)
- Waschbär

2. Federwild

- Elster
- Rabenkrähe

(2) Der Verkauf von erlegten Elstern und Rabenkrähen oder von Teilen von ihnen ist nicht zulässig. Die sonstigen Aneignungs- und Verwertungsrechte der Jagdausübungsberechtigten bleiben davon unberührt.

Marderhund, Mink, Nutria und Waschbär sowie Elster und Rabenkrähe sollen laut Entwurf der Verordnung künftig dem Jagdrecht unterliegen. Die Streckenliste von Marderhund, Nutria (Sumpfbiber) und Mink ist allerdings sehr gering (2013/14: Marderhund 55, Nutria 392, Mink 27, zum Vergleich Waschbär über 21.000). Es ist zu bezweifeln, dass für eine Bejagung ausreichende Gründe – auch im Sinn des vernünftigen Grundes laut Tierschutzgesetz – vorliegen. Was den Waschbär betrifft, so belegen Untersuchungen u. a. von Dr. Ulf Hohmann, Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland Pfalz, dass eine Bejagung zur

